

„Vorsatzloses Sich-Entfernen vom Unfallort in der „Beendigungsphase“

OLG-Hamburg, Beschluss vom 27.03.2009 – 3-13/09 in NJW 2009, 2074.

1. Sachverhalt:

Der Angekl. fuhr mit seinem LKW stadteinwärts und streifte dabei unbemerkt mit seinem rechten Außenspiegel den linken Außenspiegel eines auf der Nebenspur fahrenden anderen LKW. Dieser wurde beschädigt. Der LKW kam nach Weiterfahrt, verschiedenem Passieren von Lichtzeitanlagen und Abbiegungen, erst ca. 1500 m später zum Stehen. Vom Unfallgegner verfolgt wurde er nunmehr auf den Schaden aufmerksam gemacht und setzte im Bewusstsein sich möglicherweise erforderlichen Feststellungen zu entziehen, die Fahrt fort. Erst an einer weiteren Kreuzung konnte der Angekl. gestoppt werden.

Das AG verurteilte den Angekl. wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach § 142 I StGB. Das LG bestätigte die Verurteilung, reduzierte einzig das Strafmaß.

Die Revision der Verteidigung zum OLG Hamburg hatte Erfolg.

2. Begründung:

§ 142 I StGB verlangt ein vorsätzliches Entfernen vom Unfallort. Unfallort ist die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen hat, einschließlich der unmittelbaren Umgebung in der Fahrzeuge zum Stillstand kommen. Der Radius des Unfallortes ist nicht abstrakt bestimmbar, sondern nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Jedenfalls ist nicht mehr Unfallort, was außerhalb der Sichtweite des Ortes des schädigenden Ereignisses ist.

Der Täter erfuhr erst nach längerer Weiterfahrt vom Unfall. Dieser Ort – 1500 m entfernt – ist nicht mehr Unfallort, auch nicht wenn der Unfallgegner ihn bis dahin ununterbrochen verfolgte. Es kommt hierbei auf die Sichtweite der am Geschehensort unmittelbar befindlichen feststellungsbereiten Personen an und für diese wäre der Angekl. nicht mehr in sichtbarer und feststellungsmöglicher Reichweite.

Auch die durch das LG auf ein Urteil des OLG Düsseldorf gestützte Auffassung, dass ein Unfallbeteiligter § 142 I StGB auch dann verwirkliche, wenn er nach dem Unfall sich unwissentlich entfernt und noch innerhalb der räumlich-zeitlichen Grenzen von diesem erfährt, trägt nicht, da der Angekl. erst nach 1500 m davon erstmalig erfuhr und somit schon gar nicht mehr innerhalb der räumlichen Grenze des Unfallortes war. Dieser ist nämlich objektiv zu bestimmen und da ist nach wenigen 100 m Entfernung auch kein Unfallort mehr anzunehmen; das muss hinsichtlich einem vorsätzlichen und unvorsätzlichen Sich-Entfernens dieselbe Auslegung erfahren.

§ 142 II StGB kommt auch nicht in Betracht, da ein unvorsätzliches Entfernen nicht mit einem zunächst berechtigten oder entschuldigten in Einklang gebracht werden kann. Dies wäre ein Verstoß gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG zu Lasten des Täters.

3. Problemstandort

Das Kernproblem liegt in der Auslegung des Gesetzesmerkmals „Unfallort“ im Sinne des § 142 I StGB.

4. Weiterführende Literatur

- Zum Fall des OLG-Düsseldorf siehe Heß/Burmann, NJW-Spezial 2008, 139 mwN.
- Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, § 142, Rn. 55.